

**BU Nr. 260/2020****Förderung einer zweigruppigen Kindertagesstätte der Großheppacher Schwesternschaft**

Gremium	am	
Gemeinderat	17.12.2020	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Großheppacher Schwesternschaft einen Vertrag über den Betrieb und die Förderung einer zweigruppigen naturnahen Kindertagesstätte sowie eine Zusatzvereinbarung über einen Zuschuss zu den Investitionskosten und die Aufnahme des Betriebs zu schließen.

**Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:**

Kosten:	Bis zu 2.060.000 € (2022)
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	
Haushaltsplan Seite:	294 (Entwurf 2021)
Produkt:	36.50.0100 - Bezeichnung
Maßnahme (nur investiver Bereich):	102 – Freie Träger
Produktsachkonto:	78180000
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	

**Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:**

Projekt 4.2. Bedarfsgerechte Betreuungsangebote (Familiengerechte Kommune Handlungsfeld 2)

Projekt 4.3. Qualitätssicherung Betreuungs- und Bildungsangebot (Familiengerechte Kommune Handlungsfeld 3)

**Verfasser:**

24.11.2020, Amt für Familie, Bildung und Soziales, Friedel

**Mitzeichnung:**

Fachbereich	Person	Datum
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	07.12.2020
Amt für Familie, Bildung und Soziales	Spangenberg, Ulrich	03.12.2020
Finanzverwaltung	Weingärtner, Ralf	03.12.2020



**Sachverhalt:**

Die Stiftung Großheppacher Schwesternschaft plant, ihre bestehenden Angebote in Weinstadt-Beutelsbach auszuweiten. Mit einem dreigeschossigen Erweiterungsbau wird auf ihrem Gelände an der Oberlinstraße ein generationenverbindendes Familienzentrum entstehen, das einen zweigruppigen Kindergarten mit naturpädagogischem Konzept und eine ambulante Tagespflege für Seniorinnen und Senioren beherbergt und mit dem Angebot „Wohnen in Gemeinschaft“ das schwesternschaftliche Wohnmodell eines gemeinschaftlichen Lebens fortschreibt. Das Projekt wurde dem Sozial- und Kulturausschuss am 12.03.2020 vorgestellt (Anlagen zur BU 74/2020)

Der Gemeinderat hat am 23.04.2020 im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung (BU 73/2020) nach Vorberatung durch den Sozial- und Kulturausschuss vom 12.03.2020 hierzu beschlossen:

„Die Planung einer zweigruppigen naturnahen Ganztageskindertagesstätte im Stadtteil Beutelsbach durch einen freien Träger wird als notwendig erachtet und befürwortet. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vertrag über die Einrichtung und den Betrieb auszuhandeln. Die Eckpunkte sind dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Mittel sind in den Haushalten 2021 ff einzustellen. Ziel ist eine Betriebsaufnahme 2022 oder spätestens 2023. Die Aufnahme der Einrichtung in die örtliche Bedarfsplanung wird in Aussicht gestellt.“

Die Verhandlungen mit der Großheppacher Schwesternschaft über die Förderung der Investitionskosten konnten nach einer Definition des Raumprogramms in Anlehnung an die Mindestvoraussetzungen des KVJS und nach einer genauen Zuordnung der in das Gesamtprojekt eingebetteten Räume anhand einer Kostenschätzung des Architekten sowie unter Einbeziehung der Expertise des Hochbauamtes abgeschlossen werden. Danach entfallen auf die Kindertagesstätte Kosten in einem aus fachlicher Sicht vertretbaren Umfang wie folgt:

Kostenberechnung nach DIN 276 ohne KG 600:	2.745.806,12 €
zzgl. Ausstattung KG 600.1	135.650,00 €
Außenanlagen/Spielgeräte	60.000,00 €
<b>Summe</b>	<b>2.941.456,12 €</b>
Zuschuss der Stadt (70%)	2.059.019,29 €.

Im Haushaltsplanentwurf 2021 sind bisher 1.400.000 € in die mittelfristige Finanzplanung 2022 und 2023 aufgenommen (Planentwurf Seite 294).

Am 18.11.2020 wurde die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021 (VwV Investitionen Kinderbetreuung 2020-2021) verabschiedet, Anträge können seit 25.11.2020 gestellt werden. Gefördert werden Investitionen, die der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen und im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 sowie nach Eingang des Antrags beim zuständigen Regierungspräsidium begonnen wurden. Der Maßnahmenbeginn vor Antragstellung ist förderunschädlich, wenn der Antrag bis spätestens 31. März 2021 gestellt wird. Die Investitionsmaßnahmen sind innerhalb von sechs Monaten nach Erlass des Bewilligungsbescheids zu beginnen und in einer sehr knapp bemessenen Frist bis zum 30. Juni 2022 abzuschließen. Die Festbeträge für neu entstehende, zusätzliche Plätze betragen je zusätzlich geschaffenen Betreuungsplatz für ein Kind unter drei Jahren bei Neubau bis zu 13 200 € für max. 10 Kinder je Gruppe und für ein Kind ab drei Jahren bis zum Schuleintritt bis zu 6.600 € für max. 20 Kinder je Gruppe. Die Fördersumme beträgt im Bewilligungsfall damit 264.000 € zzgl. Förderung der Küche und ggfls. eines Inklusionsraums, zusammen ca. 285.000 €. Falls der Zuschuss bewilligt wird, reduziert dies die Kosten auf ca. 2.656.000 € und den Zuschuss der Stadt auf ca. 1.860.000 €.

Die Förderung der Betriebskosten einer in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommenen Kindertagesstätte durch die Standortgemeinde ist angelehnt an die Förderung des bestehenden Kinderhauses am Sonnenhang und hat ihre Grundlage in § 8 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG). Sie beinhaltet die Übernahme von 63 % der Betriebskosten einer Gruppe mit Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt bzw. 68 % der Betriebskosten einer Gruppe mit Kindern unter drei Jahren. Dazu kommen verschiedene weitere gesetzliche Fördertatbestände für die Leitungszeit, für die Doppelzählung von Kindern mit besonderem Förderbedarf und für die Kooperation zwischen Kita und Grundschule sowie eine Regelung zur Bezuschussung des verbleibenden Abmangels. Die kommunalen Spitzenverbände und die vier Landeskirchen haben hierzu einen Mustervertrag entwickelt, auf dem die Verträge in Weinstadt basieren.

Als Grundlage für die jährliche Zuschussberechnung werden die notwendigen Kosten für die Standards anerkannt, die auch für die städtischen Einrichtungen gelten.